

der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung geknüpft. Die Sätze von Eberhard Poppe (Der Verfassungsentwurf. . ., S. 540) »Die Gesellschaft kann den einzelnen nur schützen, wenn er ihren Bestand schützt und festigt. Sie kann die Ansprüche des einzelnen nur mit den Mitteln befriedigen, die er für den gesellschaftlichen Reichtum mit erarbeitet hat«, die der Begründung für die These von der Einheit von Rechten und Pflichten dienen sollen, müssen für die sozialen Grundrechte so gedeutet werden. Die sozialen Grundrechte werden vom Leistungsprinzip überlagert (Art. 2 Abs. 3 Satz 3, s. Rz. 40 zu Art. 2).

10. Die Konzeption der sozialistischen Grundrechte als Betätigungsvollmachten hat dort ihre Grenze, wo in der Verfassung formulierte Rechte nicht mehr so erklärt werden können, daß die Leitung in der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung die Führungsgrößen setzt. Das gilt vor allem für das Recht des Bürgers, sich zu einem religiösen Glauben zu bekennen und religiöse Handlungen auszuüben (Art. 39). Es handelt sich hier um Gestattungen durch die sozialistische Gesellschafts- und Staatsordnung für Betätigungen, deren Impulse aus einem außerweltlichen Bereich kommen und die auch von der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung, aus welchen Gründen auch immer und auf wie lange Zeit noch, geschützt werden (s. Erl. zu Art. 39). So ist es sinnvoll, wenn Art. 39 am Ende des Kapitels 1 »Grundrechte und Grundpflichten der Bürger« und damit außerhalb der nach marxistisch-leninistischer Lehre konzipierten Grundrechte steht. (Wegen der Gewissens- und Glaubensfreiheit als Ausdruck des Gleichheitssatzes s. Rz. 15-19 zu Art. 20; wegen der Besonderheiten des Art. 40 s. Erl. dazu).

11. Die sozialistischen Grundrechte sind unmittelbar anzuwendendes Recht. Art. 105, demzufolge die Verfassung insgesamt unmittelbar geltendes Recht ist, hat für sie besondere Bedeutung. Sie sollen keine »momentan nicht anwendbare Programmnormen« darstellen (Eberhard Poppe, Der Verfassungsentwurf. . ., S. 538), unbeschadet der Tatsache, daß einzelne Grundrechte noch nicht durchgängig von allen Bürgern verwirklicht werden können, weil es noch an den notwendigen materiellen Voraussetzungen fehlt (a.a.O., S. 539). Das schließt nicht aus, daß der Grundrechtsteil der Verfassung »das Verhalten der sozialistischen Menschengemeinschaft und der Bürger auf die Vollendung des Sozialismus« orientiere. Damit sei es möglich, daß sie »der Dynamik der gesellschaftlichen Entwicklung im Sozialismus entsprechend durch die Bürger weiter entfaltet, in ihrem Inhalt und so auch in ihren Garantien reicher ausgestaltet« werden könnten. Eberhard Poppe hält es für möglich, daß der Grundrechtsteil künftig noch um weitere Grundrechte bereichert werden wird (a.a.O. S. 539).<sup>12</sup>

12. Die Frage, ob auf ein sozialistisches Grundrecht verzichtet werden kann, wurde, soweit übersehbar, in der DDR bisher nicht näher untersucht. In Art. 22 Abs. 3 wird von unverzichtbaren sozialistischen Wahlprinzipien gesprochen. Wenn damit auch nicht das Wahlrecht als unverzichtbar bezeichnet wird, so stehen doch diese Wahlprinzipien in einem so engen Zusammenhang mit ihm (s. Rz. 26-30 zu Art. 22), daß auch das Wahlrecht in seiner spezifischen Ausgestaltung als unverzichtbar angesehen werden muß. Aus der marxistisch-leninistischen Grundrechtskonzeption ist zu schließen, daß die Unverzichtbarkeit der sozialistischen Grundrechte allgemein gilt. Denn diese ist nach ihr eine Konsequenz aus der Stellung des einzelnen in der sozialistischen Gesellschaft, die nicht zu